

18672/AB**vom 10.09.2024 zu 19294/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.513.281

. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schroll, Genossinnen und Genossen haben am 10. Juli 2024 unter der **Nr. 19294/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Regierung blockt Energiewende: Was wird aus dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Rechnen Sie noch mit einer Beschlussfassung des EIWG bis zum Ende der Gesetzgebungsperiode?*

Mein Ressort hat Anfang Mai 2024 die Legistikdokumente des EIWG mit der Bitte um Durchsicht und rasche Freigabe zur Einbringung der Regierungsvorlage in den Ministerrat in die regierungsinterne Koordinierung übermittelt.

Nach intensiven Gesprächen konnte eine Einigung auf sämtliche wesentlichen Punkte erzielt werden. Bis dato erfolgte jedoch nach wie vor keine Freigabe des Koalitionspartners zur Einbringung des EIWG in den Ministerrat. Die Hintergründe hierfür sind dem Klimaschutzministerium nicht bekannt und wären bei der im Kabinett des Finanzministers angesiedelten Koordinierung des Koalitionspartners zu erfragen.

Die Regierungsvorlage des EIWG könnte aus meiner Sicht jederzeit im Ministerrat beschlossen und dem Parlament zur weiteren Behandlung zugeleitet werden – der Beschluss durch den Gesetzgeber im Laufe der aktuellen Gesetzgebungsperiode ist aus meiner Sicht somit nach wie vor möglich und wäre auch sehr wichtig.

Neben der Umsetzung der europäischen Strombinnenmarkt-Richtlinie geht es beim Elektrizitätswirtschaftsgesetz schließlich um die Basis für den notwendigen Infrastrukturausbau unseres Stromsystems. Eine Beschlussfassung durch den Gesetzgeber sollte daher aus meiner Sicht ehestmöglich erfolgen und nicht weiter hinausgezögert werden.

Zu Frage 2:

- *An welchen inhaltlichen Punkten ist eine regierungsinterne Einigung über eine Regierungsvorlage gescheitert?*

Im Mai und Juni fanden mehrere intensive Verhandlungsrunden zur Regierungsvorlage des EIWG statt. Beim letzten Verhandlungstermin am 12. Juni konnten die letzten inhaltlichen Punkte auf politischer Ebene geklärt werden. Das EIWG könnte somit jederzeit dem Parlament zugeleitet werden – die Hintergründe für die bis dato nicht erfolgte Freigabe sind dem Klimaschutzministerium nicht bekannt und wären bei der im Kabinett des Finanzministers angesiedelten Koordinierung des Koalitionspartners zu erfragen.

Zu Frage 3:

- *Finden aktuell noch regierungsinterne Abstimmungen betreffend EIWG statt?*
- a. Wenn ja, was ist Inhalt dieser Abstimmungen?*
 - b. Wenn ja, wer nimmt an diesen Abstimmungen teil?*
 - c. Wenn nein, wann fand der letzte Abstimmungstermin Ihres Ministeriums mit Mitarbeiter:innen bzw. Kabinettsmitgliedern ÖVP-geführter Ministerien statt?*

Die koalitionsinterne Abstimmung zum EIWG erfolgt – wie auch bei sämtlichen anderen Gesetzesvorhaben – im Rahmen der regierungsinternen Koordinierung.

Im Mai und Juni fanden zur Regierungsvorlage des EIWG mehrere Verhandlungsrunden statt, bei denen eine Einigung für nahezu alle inhaltliche Punkte gefunden werden konnte. Beim letzten Verhandlungstermin am 12. Juni konnten die letzten inhaltlichen Punkte auf politischer Ebene geklärt werden. Am 13. Juni wurde daher der finale und abgestimmte Entwurf an die Koordinierung des Koalitionspartners übermittelt, worauf rund einen Monat – selbst nach einer schriftlichen Urgenz am 21. Juni – keine Rückmeldung erfolgte.

Erst am 8. Juli erfolgte eine Rückmeldung vonseiten der Koordinierung des Koalitionspartners. Diese bezog sich jedoch auf einen veralteten Legistikentwurf und stellte bedauerlicherweise somit gewisse inhaltliche Punkte, zu denen bereits eine Einigung stattgefunden hatte, in Frage. Die Klarstellung und Rückmeldung des BMK erfolgte am 12. Juli mit der erneuten Nachfrage hinsichtlich einer Freigabe der Regierungsvorlage des EIWG zur Einbringung in den Ministerrat. Diese blieb allerdings bisher – auch nach einer weiteren Urgenz – unbeantwortet.

Zu Frage 4:

- *Mit welchen Bundesministerien fanden die Abstimmungsgespräche über eine EIWG-Regierungsvorlage statt?*

Es fanden sowohl auf Fachebene als auch auf politischer Ebene Abstimmungen mit den betroffenen Ressorts statt, insbesondere dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Bundesministerium für Justiz.

Zu Frage 5:

- *Immer wieder ist davon die Rede, dass Gesetze „in der Koordinierung hängen“. Welche Personen sind Teil dieser Koordinierung und in welcher Regelmäßigkeit nehmen Mitarbeiter:innen Ihres Ministeriums bzw. Ihres Kabinetts an Treffen dieser „Koordinierung“ teil?*

Die Mitglieder der Regierungskoordination können auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at/ministerium/finanzminister-magnus-brunner/kabinett-finanzminister-brunner.html>) sowie des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (<https://www.bmkoes.gv.at/Ministerium/Ministerb%C3%BCro.html>) eingesehen werden.

Mitarbeiter:innen aus meinem Kabinett nehmen an Treffen der Regierungskoordinierung insbesondere dann teil, wenn Inhalte besprochen werden, von denen mein Ressort nach den Zuständigkeiten des Bundesministeriengesetzes betroffen ist.

Zu Frage 6:

- *Welche Einwände gegen die Entwürfe des BMK wurden seitens anderer Ministerien erhoben (bitte um inhaltliche Gliederung und Zuordnung zu den jeweiligen Bundesministerien)?*

Im Rahmen der Begutachtung wurden Stellungnahmen von mehreren Bundesministerien abgegeben.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wurde angeregt, die Grundversorgung (§ 29 EIWG-Begutachtungsentwurf) von der Schutzbedürftigkeit zu trennen und einen entsprechenden Preis anzubieten. Ebenso zu klären wäre lt. BMAW die langfristige Finanzierung des Preises für Schutzbedürftige.

Das Bundesministerium für Justiz übermittelte in seiner Stellungnahme Bedenken zur Be griffsdefinition des Erzeugers (§ 6 Abs. 1 Z 38 EIWG-Begutachtungsentwurf), zu potenziellen (neuen) Inkonsistenzen zu GWG 2011 sowie des BörseG durch § 169 EIWG-Begutachtungsentwurf, zu datenschutzrechtlichen Aspekten (§§ 17, 153 EIWG-Begutachtungsentwurf), §§ 5-10 EnDG-Begutachtungsentwurf).

Die Stellungnahmen des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind auf der Parlamentshomepage veröffentlicht.

Zu Frage 7:

- *Welche inhaltlichen Punkte konnten regierungsintern außer Streit gestellt werden?*

Wie oben angemerkt, gab es bereits im Juni 2024 eine politische Einigung für die letzten inhaltlichen Punkte. Die Regierungsvorlage des EIWG könnte aus meiner Sicht jederzeit im Ministerrat beschlossen und dem Parlament zur weiteren Behandlung zugeleitet werden.

Zu Frage 8:

- *Werden Sie den Letztstand des Entwurfs der Regierungsvorlage für ein EIWG (womöglich mit Begleitdokumenten) veröffentlichen bzw. den im Nationalrat vertretenen Parteien zur Verfügung stellen?*
- a. *Wenn nein, wie erfolgt die Sicherung der Prozessergebnisse aus mehreren Jahren Vorbereitungsarbeit?*

In diesem Zusammenhang darf ich einerseits auf die – auch auf der Parlaments-Homepage veröffentlichten – Begutachtungstexte zum EIWG verweisen. Zudem verfolgt das Klimaschutzministerium nach wie vor mit Nachdruck das Ziel, die Regierungsvorlage des EIWG zur Beschlussfassung im Ministerrat einzubringen und in weiterer Folge dem Parlament zuzuleiten.

Zu Fragen 9, 10 und 11:

- Welche Organisationseinheiten innerhalb des BMK waren mit der Ausarbeitung bzw. mit regierungsinternen Abstimmungen in Zusammenhang mit dem EIWG betraut?
- Wie viele Personen waren innerhalb des BMK mit der Ausarbeitung bzw. mit regierungsinternen Abstimmungen in Zusammenhang mit dem EIWG betraut?
- Welche ressortinterne Arbeitsleistung ist seit Beginn dieser Gesetzgebungsperiode in das Projekt EIWG gesteckt worden?
 - a. Bitte um Auflistung nach Arbeitsstunden und Personenzahl.

Das EIWG wird legistisch von der Abteilung VI/4 (Rechtskoordination und Energie-Rechtsangelegenheiten) betreut. Andere inhaltlich betroffene Abteilungen und Organisationseinheiten wurden punktuell in die Ausarbeitung miteinbezogen.

Die Zahl an Mitarbeiter:innen, die für die EIWG-Ausarbeitung zuständig ist bzw. war, schwankte im Laufe der bisherigen Legislaturperiode, je nach aktuellen Erfordernissen und Rahmenbedingungen. Da die Bediensteten des Klimaschutzministeriums ihre Stunden nicht projektabhängig erfassen, ist eine Auflistung der konkreten Personenzahl bzw. der konkreten Arbeitsstunden nicht möglich. Ziel war immer ein rascher Abschluss der Arbeiten am EIWG.

Zu Frage 12:

- Welche externen Gutachten/Studien/Einschätzungen/Beratungsleistungen/etc. sind in Zusammenhang mit dem EIWG beauftragt worden (bitte um Auflistung des Titels, des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin, der Kosten, des Orts der Veröffentlichung und im Falle der Nicht-Veröffentlichung des jeweiligen Grundes dafür)?

Jahr	Vertragspartner	Auftragsart und Titel	Kosten (inkl.) in EUR	Veröffentlichung
2020	Energieinstitut der JKU Linz	Werkvertrag über die Erstellung einer Studie zur „Integration von Speichersystemen in den österreichischen Strommarkt“	57.200,-	Eine Veröffentlichung ist nach Abschluss des Verwaltungsaktes vorgesehen.
2022	Univ.-Prof. Dr. Stefan Storr	Werkvertrag über die Erstellung eines Gutachtens „Systemnutzungsentgelte nach EuGH Rs C-718/18“	24.000,-	Eine Veröffentlichung ist nach Abschluss des Verwaltungsaktes vorgesehen.
2023	Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH	Abruf aus Rahmenvereinbarung für ein Gutachten „Rechtliche Zulässigkeit der Befreiung von Pumpspeicheranlagen von gewissen Netzentgelt-komponenten“	11.338,-	Eine Veröffentlichung auf der Homepage des Klimaschutzministeriums ist geplant (in Vorbereitung).
.2024	Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH	Abruf aus Rahmenvereinbarung für juristische Beratungsleistungen zu punktuellen Fragestellungen (insbes. bzgl. Anhänge III und IV zum EIWO 2010, Preisänderungsrecht, Strafbestimmungen, PPAs und Energy Sharing)	78.880,-	Es handelte sich um schriftliche und telefonische Beratungsleistungen zu punktuellen Fragestellungen. Eine Veröffentlichung ist demnach nicht möglich.

Zu Frage 13:

- Welche Folgen hat aus Ihrer Sicht der Nicht-Beschluss des EIWG?

Das EIWG leistet einen wichtigen Beitrag, um die Energiewende in Österreich voranzutreiben und das Elektrizitätsrecht auf die Höhe der Zeit zu holen. Mit dem Gesetzespaket sollen zahlreiche Informations- und Transparenzverpflichtungen im Sinne der Verbraucher:innen eingeführt werden. Neuerungen im Bereich Netzanschluss und -zugang sollen den noch rascheren Anschluss von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen weiter unterstützen. Das EIWG adressiert auch die massiven Herausforderungen, die das neue Marktdesign und der Ausbau erneuerbarer Energie an Netzbetreiber stellt. Auch für das Gewerbe und die Industrie sieht das EIWG neue und innovative Betätigungsmöglichkeiten vor. Ohne Beschluss könnten all diese Vorteile nicht genutzt werden.

Im Zuge des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens drohen der Republik überdies hohe Strafzahlungen, die nur durch einen raschen Beschluss abgewendet werden können (s. Frage 15).

Zu Frage 14:

- *Viele Bestimmungen des EIWG basieren auf Richtlinien der Europäischen Union (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2019 und Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018). Die EU-Kommission hat Österreich bereits ermahnt und zur Umsetzung der Bestimmungen in nationales Recht aufgefordert. Ein Vertragsverletzungsverfahren wurde bereits eingeleitet. Was ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*

Die Europäische Kommission hat Österreich am 19. April 2023 eine begründete Stellungnahme übermittelt. Darin teilte die EK ihre Auffassung mit, dass Österreich gegen seine Verpflichtung zur Umsetzung näher genannter Bestimmungen der Richtlinien verstoßen habe. Österreich hat daraufhin eine ergänzende Stellungnahme übermittelt, in der die EK über die geplante Umsetzung im Rahmen des EIWG-Pakets informiert wurde. Bislang wurden keine weiteren Verfahrensschritte gesetzt.

Zu Frage 15:

- *Wie hoch sind die finanziellen Sanktionen, die bei Nicht-Umsetzung der Richtlinien drohen?*

Laut Auskunft des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes beliefe sich der aktuell drohende Pauschalbetrag unter Zugrundelegung der EK-Mitteilungen betreffend finanzielle Sanktionen auf ca. € 11,6 Mio.

Zu Frage 16:

- *Sind alle per EU-Richtlinie geforderten Bestimmungen Teil des Letztentwurfs der EIWG-Regierungsvorlage Ihres Ministeriums?*

Ja, der Letztentwurf sieht eine Vollumsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 vor.

Leonore Gewessler, BA

